

## Formulierungen zur Geltendmachung von Forderungen gem. § 21 AGG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich wurde im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)  
benachteiligt.

Vorliegend mache ich deshalb fristwährend geltend:<sup>1</sup>

die Zahlung einer Entschädigung aus § 21 Abs. 2 AGG in angemessener  
Höhe, mindestens in Höhe von ..... Euro.<sup>2</sup> Im Streitfall beabsichtige ich, die  
Höhe in das Ermessen des Gerichts zu stellen.

Schadensersatz für Vermögensschäden aus § 21 Abs. 2 AGG.

Mir sind bislang folgende Vermögensschäden gem. § 21 Abs. 2 Satz 1  
AGG entstanden:<sup>3</sup>

Bezeichnung	Höhe <sup>4</sup>
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Sollten sich noch weitere Schäden ergeben, werde ich Sie davon in Kenntnis  
setzen.

Beseitigung andauernder und Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen.

**\*Wenn nicht zutreffend, bitte streichen!**

Den Sachverhalt schildere ich in der Anlage.

Zudem bitte ich um Bestätigung des Eingangs meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

- 
- 1 Mögliche Ansprüche wegen einer Diskriminierung sind Schadensersatz, Entschädigung und Maßnahmen zur Beseitigung andauernder Diskriminierungen (s. Ausfüllhinweise zum Musterschreiben sowie Kap. 3.2.1, Seite 95). Übernehmen Sie aus dem Muster nur die Ansprüche, die Sie in Ihrem konkreten Fall geltend machen wollen, und streichen Sie die übrigen.
  - 2 Geben Sie immer eine Untergrenze für die Entschädigung an. Die Höhe der Entschädigung insgesamt hängt von vielen Faktoren ab, unter anderem von der Schwere, Art und Dauer des Verstoßes, der Folgen für Sie sowie den Wiedergutmachungsbemühungen des/der Arbeitgebers\_in. Daher empfiehlt sich eine anwaltliche Beratung zur Angabe der Mindestsumme der Entschädigung.
  - 3 Zum Beispiel höhere Mietkosten bei Anmietung von Ersatzwohnung oder sonstige Mehrkosten, die durch den notwendigen Abschluss eines anderen Vertrags zustande gekommen sind.
  - 4 Soweit bekannt, tragen Sie bitte hier den Schadensbetrag ein. Selbst wenn der genaue Betrag noch nicht bekannt ist, geben Sie zur Sicherheit immer eine ungefähre Höhe des entstandenen Schadens an.